



# HOHEITSVERWALTUNG RECHNUNGSABSCHLUSS 2022

StRH 2023 / 06

StRH 2023/06

St. Pölten, im Juni 2023

---

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Stadtrechnungshof  
Rathausplatz 1  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901  
e-mail: [stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at](mailto:stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at)  
web: [www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Gegenstand und Umfang der Prüfung	3
1.2	Ziel der Prüfung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.3.1	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)	4
1.3.2	NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz	4
1.3.3	NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung	4
1.3.4	Voranschlag 2022	4
1.4	Prüfungsstandard	5
1.5	Einsichtnahme in die Unterlagen	5
1.6	Prüfungsverlauf	5
1.7	Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.7.1	Rechnungsabschlussstichtag	5
1.7.2	Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses	5
1.8	Erläuterungen zum Berichtsaufbau	6
<b>2</b>	<b>Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung</b>	<b>7</b>
2.1	Prüfung der Vollständigkeit	7
2.1.1	Bestimmungen nach der VRV 2015	7
2.1.2	Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz	8
2.1.3	Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung	8
2.2	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit	9
2.2.1	Abweichungen beim Anlagenspiegel	9
2.2.2	Abweichungen bei der voranschlagsunwirksamen Gebarung	9
2.2.3	Nachtragskredite	9
2.2.4	Rücklagen - Beschlussfassung durch den Gemeinderat	10
<b>3</b>	<b>Belegprüfung</b>	<b>12</b>
3.1	Eingangsvermerk	12
3.2	Rechnungs- bzw. Lieferadresse	12
3.3	Termingerechte Bezahlung von Rechnungen und Skontoabzug	12
3.4	Einzelfälle	13
<b>4</b>	<b>Haushaltsanalyse</b>	<b>14</b>
4.1	Gesamtergebnis	14
4.1.1	Zusammenhänge der einzelnen Komponenten	14
4.1.2	Ergebnisrechnung	15
4.1.3	Finanzierungsrechnung	15
4.1.4	Vermögensrechnung	15
4.1.5	Nettovermögensveränderungsrechnung	16
4.2	Rechnungsquerschnitt	16
4.3	Kassenabschluss	17

4.3.1	Entwicklung der Kassenbestände .....	17
4.3.2	Bankbestätigungen .....	17
4.3.3	Kassenkredite .....	18
4.4	Schuldenstand .....	18
4.5	Leasingverpflichtungen .....	19
4.6	Haftungen .....	19
4.7	Beteiligungen .....	19
4.8	Rücklagen .....	21
4.8.1	Haushaltsrücklagen.....	21
4.8.2	Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen .....	22
4.8.3	Neubewertungsrücklagen.....	22
4.9	Rückstellungen.....	23
4.10	Nicht voranschlagswirksame Gebarung .....	23
4.11	Personalaufwand .....	24
4.12	Gebührenhaushalte, operative Gebarung .....	24
4.13	Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft .....	25
4.14	Abweichungen zum Vorjahr (Auszug) .....	26
4.15	Abweichungen zum Voranschlag (Auszug).....	27
<b>5</b>	<b>Kennzahlen .....</b>	<b>28</b>
5.1	Analyseverfahren .....	28
5.2	Nettoergebnisquote (NEQ).....	29
5.3	Freie Finanzspitze Quote (FSQ) .....	30
5.4	Eigenfinanzierungsquote (EFQ).....	31
5.5	Verschuldungsdauer (VSD).....	32
5.6	Schuldendienstquote (SDQ).....	33
5.7	Nettovermögensquote (NFQ) .....	34
5.8	Substanzerhaltungsquote (SEQ).....	35
5.9	Haushaltspotenzial.....	36
5.10	Beurteilung der Kennzahlen .....	37
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>38</b>

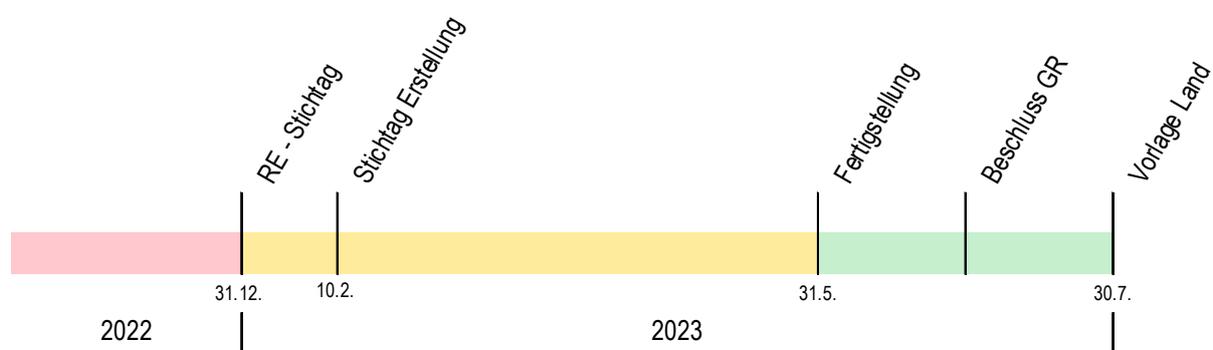
# 1 Grundlagen

## 1.1 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Stadt St. Pölten hat gemäß den Bestimmungen der §§ 66 und 67 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes, LGBl. 1026 den Rechnungsabschluss so zeitgerecht zu beschließen, dass dieser samt Beilagen und Ergebnissen der Prüfung spätestens sieben Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde<sup>1</sup> zur Kenntnis gebracht werden kann.

Darüber hinaus ist geregelt, dass der Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zur Einsicht aufzulegen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Entwurf auch dem Stadtrechnungshof zur Prüfung zu übermitteln.

Der Prüfbericht des Stadtrechnungshofes ist **bis zur Gemeinderatssitzung** zu erstellen und dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.



Der Stadtrechnungshof führte die Prüfung daher von Amts wegen durch.

Eine Vollprüfung im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung ist aufgrund der einzelnen gesetzlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungswirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig.

Berichtsempfänger ist der Gemeinderat, wobei die Berichterstattung unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu erfolgen hat.

## 1.2 Ziel der Prüfung

Ziel der Rechnungsabschlussprüfung war die Gewinnung einer Aussage über den Rechnungsabschluss, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gesetzlichen Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und deren ergänzenden Bestimmungen (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, NÖ Gemeindehaushaltsverordnung, NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Voranschlag der Stadt<sup>2</sup>, gebarungrelevante Beschlüsse der städtischen Gremien) vermittelt.

Die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit<sup>3</sup> stand nicht im Vordergrund.

<sup>1</sup> NÖ. Landesregierung (§ 86 NÖ. STROG)

<sup>2</sup> Voranschlag 2022 der Stadt St. Pölten, Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2021

<sup>3</sup> § 48 Abs 2 lit c NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026

Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.<sup>4</sup>

§ 13 Abs 6 VRV führt aus, dass der Rechnungsabschluss auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen ist. Der Grundsatz der **Verlässlichkeit** ist dann erfüllt, wenn die Informationen im Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehlern oder Verzerrungen sind und die AdressatInnen auf die Richtigkeit der Informationen vertrauen können (true and fair view).

Die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses ist dann gegeben, wenn in diesem alle Informationen unter Beachtung der Wesentlichkeit enthalten sind.

Das Ergebnis der vorliegenden Rechnungsabschlussprüfung stellt keinen Bestätigungsvermerk im Sinne des UGB<sup>5</sup> sowie keine Prüfung im Sinne der Bestimmungen der ISSAI 200<sup>6</sup> dar.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

#### 1.3.1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV)

Die im Jahr 2020 in Kraft getretene VRV 2015 regelt die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie sieht eine Rechnungslegung mittels integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt vor.

#### 1.3.2 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

Im § 65 (3) NÖ STROG ist geregelt, dass für das Kassenwesen und die Buchführung die für die Gemeinden ohne eigenes Statut geltenden Bestimmungen anzuwenden sind (vgl. NÖ Gemeindehaushaltsverordnung).

Dieses Gesetz beinhaltet auch ergänzende Bestimmungen zur VRV, insbesondere über zusätzliche, dem Rechnungsabschluss anzuschließende Beilagen. Darüber hinaus enthält das NÖ STROG Regelungen über die Vorlage des Rechnungsabschlusses an den Gemeinderat.

#### 1.3.3 NÖ. Gemeindehaushaltsverordnung

Die mit 1. Jänner 2020 wirksame NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regelt ergänzend zur VRV 2015 das Haushalts-, Kassen- und Buchführungswesen von Gemeinden. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses sind Bestimmungen über ergänzende Beilagen und Berichte enthalten.

#### 1.3.4 Voranschlag 2022

Der mit 14. Dezember 2021 vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2022 beinhaltet neben den Haushaltsdaten zusätzliche Regelungen in Bezug auf die Zweckbindung der Mittel, der Behandlung von Voranschlagsüberschreitungen und der Erläuterung des Rechnungsergebnisses. Es wurde auch der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festgelegt.

---

<sup>4</sup> Quelle: ISSAI 1000, Ziffer 56

<sup>5</sup> § 274 Unternehmensgesetzbuch, BGBl. 22/2015

<sup>6</sup> ISSAI 200: Allgemeine Grundsätze zur Prüfung der Rechnungslegung

## 1.4 Prüfungsstandard

Die Vorgangsweise und Dokumentation der Prüfung orientierte sich im Wesentlichen an dem von der Arbeitsgruppe „Prüfung von Rechnungsabschlüssen“<sup>7</sup> im März 2022 erstellten **Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen**.

Dieser Leitfaden stellt eine Handlungsempfehlung für die Durchführung von Rechnungsabschlussprüfungen dar. Da er jedoch keinesfalls einen Anspruch auf unmittelbare Anwendbarkeit und Vollständigkeit erhebt, nahm der Stadtrechnungshof spezifische Anpassungen vor und entwickelte daraus eine eigene Berichtsstruktur.

## 1.5 Einsichtnahme in die Unterlagen

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Buchhaltung war durch direkten Zugriff zum Buchhaltungssystem gegeben<sup>8</sup>. Es standen Lese- und Abfragerechte der Voranschlagsstellen und Buchungen in dem seit dem Haushaltsjahr 2020 verwendeten Buchhaltungsprogramm „newsystem“ zur Verfügung. Eine Einsichtnahme in die Buchungsbelege in elektronischer Form war – dem neuen Buchhaltungssystem geschuldet – ab 2020 nicht mehr möglich. Ein elektronischer Rechnungsworkflow war zum Zeitpunkt der Prüfung in einer Testphase und soll schrittweise flächendeckend ausgerollt werden.

## 1.6 Prüfungsverlauf

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist spätestens mit der öffentlichen Auflage dem Kontrollamt (Stadtrechnungshof) zur Prüfung zu übermitteln.<sup>9</sup>

Mit den ersten Vorarbeiten wurde im Februar 2023 begonnen. Der Stadtrechnungshof konnte in den folgenden Wochen jeweils in die von der Finanzabteilung fertiggestellten Teilergebnisse, Nachweise und Beilagen Einsicht nehmen.

Der endgültige Entwurf wurde in elektronischer Form (pdf) am 23. Mai 2023 und somit innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelt. Die gedruckte und gebundene Version langte am 30. Mai 2023 im Stadtrechnungshof ein.

## 1.7 Stichtage für die Erstellung des Rechnungsabschlusses

### 1.7.1 Rechnungsabschlussstichtag

Der Rechnungsabschluss ist einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag (= Rechnungsabschlussstichtag) aufzustellen. Dieser wird gem. § 14 VRV mit dem 31.12. festgelegt. Der Rechnungsabschluss zeigt die finanzielle Lage einer Gebietskörperschaft zu diesem Zeitpunkt.

### 1.7.2 Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der späteste mögliche Zeitpunkt, mit dem Ereignisse in den Rechnungsabschluss aufzunehmen sind. Im Zeitraum zwischen Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) und Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses kann es noch zu Änderungen kommen. Gemäß § 14 VRV ist zwischen zwei unterschiedlichen Sachverhalten zu unterscheiden:

---

<sup>7</sup> Zusammengesetzt aus Landesrechnungshöfen, Stadtrechnungshof Wien und Österreichischem Städtebund

<sup>8</sup> Siehe auch § 13 der Kontrollordnung für den Magistrat St. Pölten, Wirksamkeitsbeginn 1.12.2018

<sup>9</sup> § 67 Abs. 4 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz

1. **Werterhellende Ereignisse** sind Ereignisse, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, aber erst zwischen den beiden Stichtagen bekannt wurden. Sie sind in die Abschlussbuchungen aufzunehmen.
2. **Wertbeeinflussende Ereignisse:** Hier handelt es sich um Ereignisse, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind. Diese dürfen nicht in die Abschlussrechnungen aufgenommen werden.

Die Festlegung des Stichtages zur Erstellung des Rechnungsabschlusses fällt in den Wirkungsbereich des Gemeinderates.<sup>10</sup> Der Gemeinderat bestimmte im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages 2022 diesen Stichtag mit **10. Februar 2023**.

### **1.8 Erläuterungen zum Berichtsaufbau**

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

---

<sup>10</sup> § 32 Abs. 19 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

## 2 Vollständigkeits- und Ordnungsmäßigkeitsprüfung

### 2.1 Prüfung der Vollständigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vollständigkeit des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2022 im Hinblick auf die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Mindestbestandteile.

Die Vollständigkeitsprüfung gibt lediglich darüber Auskunft, ob die Bestandteile im Entwurf des Rechnungsabschlusses enthalten sind, nicht jedoch deren Plausibilität und Richtigkeit.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Rechnungsabschluss 2022 sämtliche erforderlichen Bestandteile enthielt.

#### 2.1.1 Bestimmungen nach der VRV 2015

Bestandteil	Seite
§ 15 (1) Ergebnisrechnung (Anlage 1a)	19
Finanzierungsrechnung (Anlage 1b)	23
Vermögensrechnung (Anlage 1c)	31
Voranschlagsvergleichsrechnung	35
Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)	367
§ 16 Erläuterungen der Abweichungen zum Voranschlag (siehe Seite 4 des VA 2022)	343
§ 1 (2) Ergebnishaushalt inkl. wirtschaftliche Unternehmungen (Anlage 1e)	369
Vermögenshaushalt inkl. wirtschaftliche Unternehmungen (Anlage 1f)	371
§ 37 (1) Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b)	377
Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)	381
Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)	383
Nachweis über den Stand an Finanzschulden (Anlagen 6c)	385
Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f)	393
Anlagenspiegel (Anlage 6g)	395
Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)	397
Leasingspiegel (Anlage 6i)	403
Beteiligungsspiegel (Anlagen 6j und 6k)	405
Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)	n.e.
Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6m und 6n)	413
Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)	n.e.
Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)	417
Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)	419
Haftungsnachweis (Anlage 6r)	421
Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete (Anlage 6s)	423
Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t)	425
Personaldaten lt. letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4)	373

<sup>11</sup> n.e. = nicht erforderlich (Leermeldung)

### 2.1.2 Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 62a (6)	Bericht über die Entwicklung der Finanzgeschäfte	16
§ 66 (1)	Unterschrift des Bürgermeisters	3
§ 66 (4)	Kassenabschluss	451
	Darstellung des Haushaltspotenzials	479
	Beteiligungen der Stadt	491
	Mitgliedschaften bei Vereinen	493
	Genossenschaftsanteile	495
	Investitionsnachweis	431
	Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten	453
	Nachweis über innere Darlehen	477
	Abänderung der Nutzungsdauertabelle	483
	ziffermäßige Entwicklung der Wertgrenzen für Darlehen § 61 (3)	n.e.

### 2.1.3 Bestimmungen nach der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

Die von der Landesregierung für die Gemeinden ohne eigenes Statut festgelegten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, dem Haushaltspotenzial, dem Kassenwesen und der Buchführung sind anzuwenden.<sup>12</sup>

Die NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sieht als weiteren Bestandteil zum Rechnungsabschluss einen einheitlichen Vorbericht vor<sup>13</sup>.

Grundlage	Bestandteil	Seite
§ 3	Entwicklung des Haushaltspotenzials	5
	Entwicklung des Nettoergebnisses	6
	Entwicklung der Volkszahl gem § 10 Abs. 7 FAG 2017	8
	Entwicklung der Abgabenertragsanteile	9
	Entwicklung des Schuldenstandes	10
	Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven	11
	Entwicklung der Leasingverpflichtungen	12
	Entwicklung der Haftungen	13
	Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung	14
	Entwicklung der NÖKAS-Umlage	9
	Entwicklung der Sozialhilfeumlage	9

<sup>12</sup> Vgl. § 54a (10) NÖ STROG

<sup>13</sup> §§ 2 und 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

## 2.2 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 auf Ordnungsmäßigkeit seiner einzelnen Bestandteile.

Die im Rechnungsabschluss enthaltenen Daten wurden dabei auf

- ihre Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften,
- den Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise und Beilagen und
- den Verknüpfungen zwischen Buchhaltungsdaten und Nachweisen

geprüft.

### 2.2.1 Abweichungen beim Anlagenspiegel

Die in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 bestehende Abweichung zwischen Anlagenspiegel (Nachweis 6g) und Bilanz in Höhe von € 1,373.229,05 wurde im Rechnungsabschluss 2022 bereinigt.

Zur Abstimmung mit den Bilanzdaten wurden daher die Anfangsstände (Buchwerte zum 31.12.2021) im Anlagenspiegel entsprechend korrigiert. Die Buchwerte per 31.12.2022 des Anlagenspiegels stimmen daher mit den Bilanzdaten (MVAG-Codes 1010 und 1021 bis 1028) überein.

### 2.2.2 Abweichungen bei der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Im Rechnungsabschluss 2021 bestanden Differenzen zwischen den Beständen des Vermögenshaushaltes und des Nachweises über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t). Im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz nach § 38 (8) VRV wurden diese Unterschiede durch Berichtigung bei den Umsätzen des Nachweises ausgeglichen, sodass im Rechnungsabschluss 2022 nunmehr Übereinstimmung zwischen Vermögenshaushalt und Nachweis bestand.

### 2.2.3 Nachtragskredite

Im Jahr 2022 wurden Nachtragskredite in der Höhe von € 11,439.441,84 bewilligt.

### Kreditübertragungen aus Verstärkungsmitteln VASt 1/970.0,729.000

Von den im Budget 2022 vorgesehenen Verstärkungsmitteln in Höhe von € 500.000,-- wurden € 445.340,59 für Nachtragskredite verwendet.

Verstärkungsmittel 1/970.0,729.000			
<b>Veranschlagter Betrag</b>			<b>500.000,00</b>
<b>Kreditübertragungen</b>			<b>445.340,59</b>
1/2130.0,614.000	GR 31.01.2022	97.000,00	
1/8400.0,728.000	GR 25.04.2022	30.660,00	
1/0191.0,728.100	GR 13.12.2022	25.000,00	
1/6900.0,755.000	GR 13.12.2022	170.000,00	
1/7890.0,757.200	GR 13.12.2022	1.364,03	
1/3801.0,700.000	GR 30.01.2023	14.810,00	
1/8150.0,400.000	GR 30.01.2023	25.500,00	
5/3400.0,046.000	GR 30.01.2023	16.400,00	
5/8310.0,050.000	GR 24.04.2023	64.606,56	
<b>Differenz</b>			<b>54.659,41</b>

### Sportsubventionen

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass für die Bedeckung von Mehrausgaben bei den Subventionen für den Sportbereich in der Höhe von € 40.000,-- Mehreinnahmen bei der VASSt 2/2630.0,864.000 angegeben wurden. Dabei handelte es sich um Kostenersätze des Bundes für die Prandtauerhalle, die auf der VASSt 2/263.0,829.000 mit € 50.000,-- veranschlagt, jedoch auf einer anderen (nicht im Voranschlag dotierten) VASSt verrechnet wurden und dort daher Mehreinnahmen verursachten.<sup>14</sup> Es waren somit keine Mehreinnahmen aus diesem Titel gegeben.

### Geldverkehrsspesen

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. Jänner 2023 wurde für die VASSt **1/910.0,659.000 Geldverkehrsspesen** ein Nachtragskredit in der Höhe von € 150.000,-- bewilligt.

Im Voranschlag waren € 120.000,-- vorgesehen, lt. Rechnungsabschluss wurden € 252.438,75 verrechnet, wobei rund € 116.250,-- (erste Ermittlung auf Basis der Buchungen und dem Wissensstand des Stadtrechnungshofes vom 1.6.2023) auf den anhängigen Vorfall der Untreue zurückzuführen sind und daher in die voranschlagsunwirksame Gebarung umgebucht wurden.

### Teuerungsausgleich

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 26.9.2022 einen Teuerungsausgleich für die St.Pöltner Bevölkerung. Die geschätzten Kosten von € 1 Mio. sollten mit einem Nachtragskredit bedeckt werden. Im Nachweis sind die tatsächlich benötigten Mittel von € 283.200,-- angeführt, da lediglich dieser Betrag benötigt wurde.<sup>15</sup>

### 2.2.4 Rücklagen - Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Bildungen, Entnahmen oder Zweckänderungen von Rücklagen fallen in den **Wirkungsbereich des Gemeinderates** und sind demnach zu beschließen.<sup>16</sup>

Der Stadtrechnungshof stellte bei nachfolgenden Rücklagenbewegungen fest, dass keine Beschlüsse des Gemeinderates vorlagen:

- Rücklagenentnahme in Höhe von € 1,700.020,-- betreffend die Rückzahlung von KIP-Zuschüssen. Mit Buchungsdatum 24.10.2022 erfolgten Rücklagenzuführungen aus KIP-Zuschüssen für die VS Pottenbrunn und den KIGA Mooshöfergasse in der Höhe von € 418.788,30 bzw. € 597.949,91. Diese Rücklagenbewegungen wurden im Vorbericht zum Rechnungsabschluss (Seite 17) erwähnt und als nachträglich genehmigt erklärt.
- Mit Buchungsdatum 21.2.2022 erfolgte eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 63.957,--, die auf der VASSt 2/840.000,894002 verbucht wurde.
- Mit Buchungsdatum 20.12.2022 wurden Beträge von insgesamt € 2,533.541,76 als Rücklagenzuführung verbucht, ohne dass ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

<sup>14</sup> Siehe Rechnungsabschluss 2022, Unterabschnitt 263.0, Seite 159

<sup>15</sup> Anmerkung: Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022 wurde ein Betrag von € 500.000,-- über Rücklagenbildung und -auflösung in das Rechnungsjahr 2023 übertragen.

<sup>16</sup> § 32 (18) NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

**Der Stadtrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung im Bericht „2022-05 Rechnungsabschluss 2021“ hin, wonach auf Grund der Bestimmungen des NÖ STROG sämtliche Rücklagenbewegungen und Änderungen von Zweckwidmungen durch den Gemeinderat zu beschließen sind.**

Rücklagenbewegungen sind nach Ansicht des Stadtrechnungshofes nicht als Bestandteil des Rechnungsabschlusses zu sehen, sondern dienen meist zu dessen Vorbereitung. Bis einschließlich des Rechnungsabschlusses 2019 war die übliche Vorgangsweise, dass sämtliche Rücklagenbewegungen zumindest einen Monat vor der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat vorgelegt wurden.

### 3 Belegprüfung

#### 3.1 Eingangsvermerk

Die Anbringung eines Eingangsvermerks auf Geschäftsstücken (Rechnungen) ist im

- § 27 (1) der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung sowie im
- § 23 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt St. Pölten

festgelegt.

**Posteingangsstempel** sind besonders in Branchen, in denen Fristen (Skontofrist!) eine enorme Wichtigkeit darstellen, häufig anzutreffen. Behörden, die Unterlagen von Mandanten, Lieferanten, Kunden oder Bürgern verwalten, verwenden Posteingangsstempel, um eine lückenlose Dokumentation des Schriftverkehrs zu gewährleisten. Neben der Dokumentation von Geschäftsvorfällen bieten Posteingangsstempel eine bessere Übersicht über Fristen, die eingehalten werden müssen. Sollte ein Streitfall vor Gericht landen, kann ein Posteingangsstempel ein wertvolles Detail in einem Verfahren darstellen.

#### Elektronischer Posteingang

Bei der Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Eingangsdatum im Rahmen der E-Mail-Zustellung ausreichend dokumentiert.

#### Prüfungsergebnis

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der Stichprobenprüfung fest, dass der Posteingang bei einigen Rechnungen nicht dokumentiert war.

#### 3.2 Rechnungs- bzw. Lieferadresse

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge einer Stichprobenprüfung fest, dass die Zustellung einer Warenlieferung an die Privatadresse des Bestellers vereinbart wurde. Auch die Bezahlung der Rechnungen erfolgte über dessen Privatkonto. Die „vorgeschossenen“ Rechnungsbeträge wurden bei der zuständigen Dienststelle eingereicht und an den Besteller überwiesen.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass

- Rechnungen auf die Stadt St. Pölten ausgestellt sein müssen,
- Zustellungen an eine Dienststelle des Magistrats sowie
- die Bezahlung über ein Girokonto des Magistrats zu erfolgen hat.

#### 3.3 Termingerechte Bezahlung von Rechnungen und Skontoabzug

In einzelnen Fällen wurden Rechnungen von den bestellenden Abteilungen nicht fristgerecht entrichtet. Mahnungen und Letztmahnungen samt der Vorschreibung von Mahngebühren waren die Folge.

Es wird eingeräumt, dass gelegentlich Rechnungen verloren gehen oder die Zahlungsfrist aus anderen Gründen nicht eingehalten werden kann. In den betroffenen Fällen war jedoch eine plausible Begründung nicht möglich.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die Stadt als verlässlicher Kunde seine Außenstände stets innerhalb der Zahlungsfristen begleichen sollte.

### 3.4 Einzelfälle

#### Verwaltungshonorar Julius Raab-Promenade 31

Das Objekt wurde im Jahr 2017 abgebrochen. Die Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG verrechnete jedoch bis einschließlich 2021 ein Verwaltungshonorar von € 440,20 zzgl. 20 % USt in der Höhe von € 316,94 (USt-Berechnung mit € 3,60 pro m<sup>2</sup>), insgesamt also € 757,14. Im Jahr 2022 erfolgte eine Nachverrechnung in Höhe von € 1,144,52.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass für 4 ½ Jahre somit insgesamt € 4.551,65 an Verwaltungshonoraren ohne Grundlage verrechnet und von der Stadt bezahlt wurden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. September 2022 wurde die Liste der von der Immobilien St.Pölten GmbH & CoKG verwalteten Gemeindeobjekte geändert und das Objekt Julius Raab-Promenade 31 gestrichen.

#### Ankauf von Bildern

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass Gemälde für die Raumdekoration (Einzelwert € 600,--) nicht über die Kulturverwaltung der Stadt, sondern direkt von der Dienststelle beauftragt und bezahlt wurde.

#### Subvention Sportverein

Die Stadt übernimmt seit vielen Jahren die Mietkosten der im Amtshaus Harland genutzten Räume eines Sportvereins in der Höhe von rund € 1.800,-- jährlich. Wie bereits im Bericht 2019/03 des Stadtrechnungshofes festgestellt, stellt das eine Subvention dar und wäre somit auch auf der entsprechenden Subventions-VASt zu verbuchen.

#### COVID19-Maßnahmen

Im Budget 2022 war ein Betrag von € 100.000,-- veranschlagt. Im Rechnungsabschluss betrugen die Gesamtausgaben € 578.005,39, wobei rund € 80.000,-- auf die Durchführung der Gemeinderatssitzungen im VAZ bis Mai 2022 sowie auf die Kosten der Live-Übertragungen der Sitzungen zurückzuführen für das gesamte Jahr 2022 waren.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Kosten für die Live-Übertragungen der Gemeinderatssitzungen auch nach der „Rückübersiedelung“ in das Rathaus ab September 2022 zu Lasten des Unterabschnittes **5190 COVID19-Maßnahmen** verrechnet wurden.

Ein erforderlicher Nachtragskredit wird im Vorbericht zum Rechnungsabschluss als nachträglich beschlossen bezeichnet.<sup>17</sup>

<sup>17</sup> Nähere Ausführungen im Vorbericht zum Rechnungsabschluss, Seite 17

## 4 Haushaltsanalyse

Die Bestimmungen des § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung regeln die Erstellung eines detaillierten Vorberichts zum Rechnungsabschluss unter Einbeziehung der letzten fünf Jahre. Diese Ausführungen werden im gegenständlichen Bericht daher nicht mehr ausführlich erläutert.

### 4.1 Gesamtergebnis

#### 4.1.1 Zusammenhänge der einzelnen Komponenten

Die bis zum Jahr 2019 anzuwendende Kameralistik wurde durch die an die Doppik angelehnte Drei-Komponenten-Rechnung ersetzt.

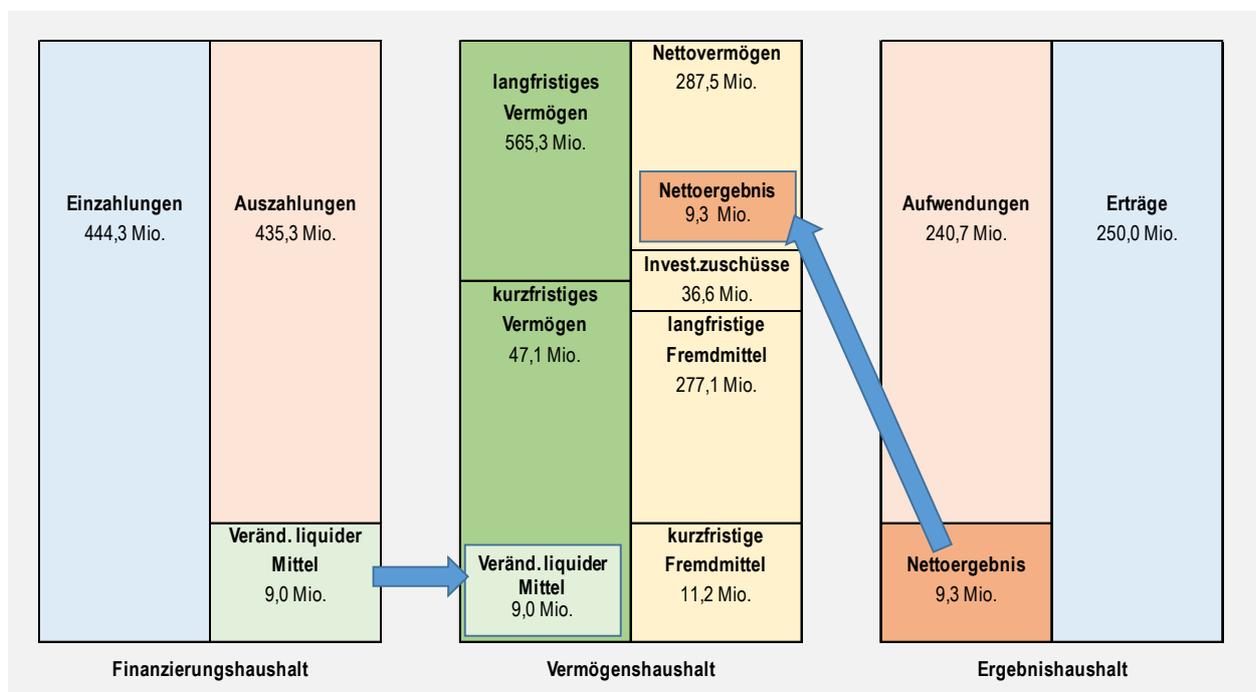
Der städtische Haushalt besteht aus dem

- Ergebnishaushalt (Erträge und Aufwendungen – entspricht der G&V)
- Finanzierungshaushalt (Ein- und Auszahlungen – entspricht der Geldflussrechnung)
- Vermögenshaushalt (Aktiva und Passiva – entspricht der Bilanz)

Im **Vermögenshaushalt** wird das vollständige Gemeindevermögen auf der Aktivseite dargestellt. Die Passivseite zeigt, wie das Gemeindevermögen finanziert wird.

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge. Er ist periodengerecht abzugrenzen. Das sich ergebende Nettoergebnis fließt in die Veränderung des Nettovermögens ein.

Der **Finanzierungshaushalt** stellt den Cash-Flow dar. Die Veränderung (Zufluss oder Abfluss) verändert das kurzfristige, liquide Vermögen im Vermögenshaushalt.



Der Zufluss an liquiden Mitteln betrug im Jahr 2022 rund € 9 Mio. Das positive Nettoergebnis in der Höhe von € 9,3 Mio. ließ das Nettovermögen auf € 287,5 Mio. steigen.

#### 4.1.2 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt, inwieweit eine Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur bedecken konnte.

Das Nettoergebnis vor Zuweisung und Entnahmen an Rücklagen weist einen Überschuss von € 17,2 Mio. aus (Vorjahr 7,7 Mio.).

Durch die Bildung und Auflösung von Haushaltsrücklagen mit einem negativen Saldo von € 8,0 Mio. verringert sich das Nettoergebnis auf € 9,3 Mio.

Verglichen mit dem im Voranschlag prognostizierten Wert konnte das Nettoergebnis um € 8,9 Mio. verbessert werden. Die vorsichtige Budgetierung der Einnahmen (vor allem Ertragsanteile und Kommunalsteuer) und die überplanmäßigen staatlichen Zuschüsse führten dazu, dass die zum Teil stark steigenden Aufwendungen, wie etwa beim Personalaufwand oder bei den Darlehenszinsen mehr als kompensiert werden konnten.

#### 4.1.3 Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung zeigt, inwieweit Überschüsse aus der operativen Gebarung ausreichen, um die Investitionen zu finanzieren.

Die liquiden Mittel stiegen um € 9 Mio. von rund € 38,4 Mio. zu Jahresbeginn auf € 47,4 Mio. Von diesem Wert sind € 26,8 Mio. als Zahlungsmittelreserven gebunden, weitere € 17 Mio. sind auf einem Festgeldkonto für die Rückzahlung endfälliger Darlehen im Jahr 2027 reserviert.

#### 4.1.4 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung informiert über das Ausmaß des zu erhaltenden Vermögens.

Aktiva	31.12.2022	31.12.2021	in %	Passiva	31.12.2022	31.12.2021	in %
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>565.355.671,38</b>	<b>525.526.240,81</b>	<b>7,6%</b>	<b>Nettovermögen</b>	<b>287.485.497,46</b>	<b>278.202.043,64</b>	<b>3,3%</b>
Immaterielle Vermögenswerte	165.206,66	181.570,10	-9,0%	Saldo der Eröffnungsbilanz	199.533.426,30	204.491.906,92	-2,4%
Sachanlagen	461.848.007,78	411.171.451,51	12,3%	Kumuliertes Nettoergebnis	40.408.872,00	31.121.326,52	29,8%
Aktive Finanzinstrumente	18.637.248,74	18.369.901,13	1,5%	Haushaltsrücklagen	43.778.728,04	35.801.901,52	22,3%
Beteiligungen	76.374.554,28	80.338.844,58	-4,9%	Neubewertungsrücklagen	3.764.471,12	6.786.908,68	-44,5%
Langfristige Forderungen	8.330.653,92	15.464.473,49	-46,1%	Fremdwährungsumrechnungsrückl.	0,00	0,00	
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>47.066.502,25</b>	<b>46.353.296,01</b>	<b>1,5%</b>	<b>Sonderposten Invest.zuschüsse</b>	<b>36.632.777,64</b>	<b>33.184.131,65</b>	<b>10,4%</b>
Kurzfristige Forderungen	-1.064.236,40	5.182.897,03		Investitionszuschüsse	36.632.777,64	33.184.131,65	10,4%
Vorräte	712.946,34	524.801,56	35,9%	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>277.119.541,84</b>	<b>243.611.383,49</b>	<b>13,8%</b>
Liquide Mittel	47.417.792,31	38.406.511,42	23,5%	Langfristige Finanzschulden	157.267.146,35	118.385.565,01	32,8%
Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	2.239.086,00		Langfristige Verbindlichkeiten	491.775,03	9.352.494,00	-94,7%
				Langfristige Rückstellungen	119.360.620,46	115.873.324,48	3,0%
				<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>11.184.356,59</b>	<b>16.881.978,04</b>	<b>-33,7%</b>
				Kurzfristige Finanzschulden	0,00	0,00	
				Kurzfristige Verbindlichkeiten	6.595.994,46	5.775.518,68	14,2%
				Kurzfristige Rückstellungen	3.588.362,13	3.681.261,85	-2,5%
				Passive Rechnungsabgrenzung	1.000.000,00	7.425.197,51	-86,5%
<b>Summe Aktiva</b>	<b>612.422.173,63</b>	<b>571.879.536,82</b>	<b>7,1%</b>	<b>Summe Aktiva</b>	<b>612.422.173,53</b>	<b>571.879.536,82</b>	<b>7,1%</b>

#### 4.1.5 Nettovermögensveränderungsrechnung

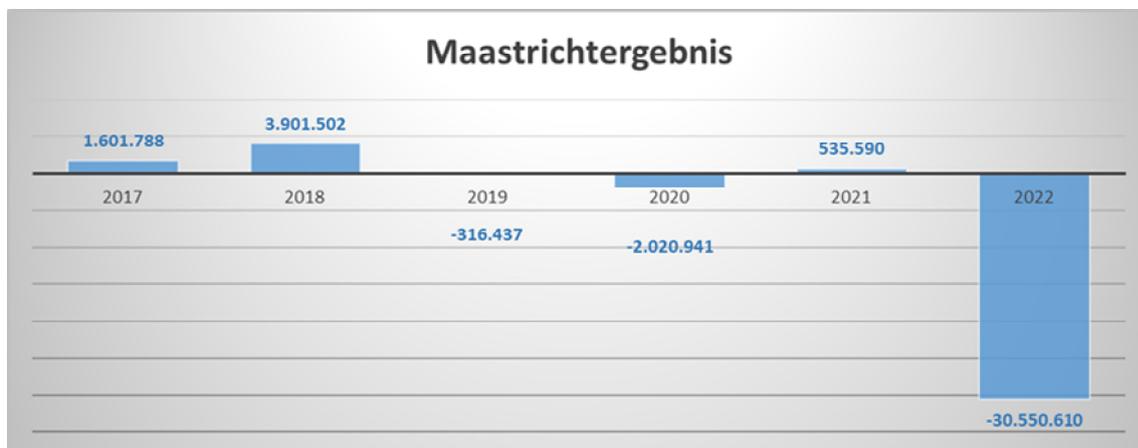
Die Nettovermögensveränderungsrechnung lt. Anlage 1d VRV soll die Verbindung zwischen Vermögens- und Ergebnisrechnung herstellen und die Zu- und Abnahmen des Nettovermögens nachvollziehbar machen. In den Zeilen wird die Ursache der Veränderung (Änderung der Bewertungsmethoden, Nacherfassung etc.) kategorisiert, in den Spalten werden die einzelnen Vermögenspositionen (Saldo der Eröffnungsbilanz, kumuliertes Nettoergebnis und Rücklagen) abgebildet.

Das ausgewiesene Nettovermögen stieg um insgesamt € 9,3 Mio. auf rund € 287,5 Mio. Vom erzielten Nettoergebnis des Jahres 2022 wurden rund € 8 Mio. an Haushaltsrücklagen (Saldo) zugewiesen, während sich die Neubewertungsrücklagen um € 3 Mio. verringerten. Es wurde auch eine Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach den Bestimmungen des § 38 (8) VRV<sup>18</sup> durchgeführt. Der Saldo der Eröffnungsbilanz (MVAG 1210) reduzierte sich dadurch um knapp € 5 Mio. Der Rest (€ 9,3 Mio.) wurde dem kumulierten Nettoergebnis zugeführt.

#### 4.2 Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt nach VRV 2015 dient in erster Linie der Darstellung des Finanzierungssaldos („Maastricht-Ergebnis“). Dieser wird anhand der Regelungen im ESGV 2010<sup>19</sup> aus den Konten/Gruppen hergeleitet. Die Salden der operativen und investiven Gebarung werden jeweils ohne die Abschnitte 85 bis 89 (marktbestimmte Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen) und dem Saldo der Finanztransaktionen (für den Gesamthaushalt) in die Berechnung einbezogen.

Der Rechnungsquerschnitt weist im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 ein negatives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 30,55 Mio. aus.



Als wesentlichster Grund für diesen Wert sind die Investitionen in den Neubau des Campus der Fachhochschule mit einer Jahresinvestitionssumme 2022 in der Höhe von rund € 43 Mio. zu sehen.

<sup>18</sup> Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

<sup>19</sup> Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

## 4.3 Kassenabschluss

### 4.3.1 Entwicklung der Kassenbestände

Die kumulierten Kassen- und Barbestände per 31.12.2022 betragen € 20,639.064,27 und waren somit um rund € 18 Mio. höher als zum Vergleichszeitpunkt des Vorjahres. Die veranlagten Zahlungsmittelreserven sanken hingegen um rund € 9 Mio. auf nunmehr € 26,778.728,64.<sup>20</sup>



### 4.3.2 Bankbestätigungen

Der Stadtrechnungshof holte zur Erhöhung der Prüfsicherheit Bankbestätigungen ein.

Von der Caverion Österreich GmbH (Ausbau Fachhochschule, DL 175) langte trotz mehrmaliger Aufforderung keine Bestätigung des Saldos in Höhe von € 42,252.130,90 ein.

Der Kassenabschluss, der Nachweis über aktive Finanzinstrumente, der Haftungsnachweis und der Einzelnachweis über Finanzschulden (teilweise) wurden mit den Bankbestätigungen abgestimmt.

#### Girobestände und Zahlungsmittelreserven

Die buchhalterischen Kontostände per 31.12.2022 der Geldbestandkonten stimmten mit den vorgelegten Bankbestätigungen überein.

In den Bankbestätigungen schienen auch Konten des Städtebundes sowie der Mittelschulgemeinde auf. Bei diesen Konten handelt es sich nicht um städtische Konten. Buchführung und Zahlungsabwicklung werden von der Stadt in separaten Buchhaltungen durchgeführt.

#### Zeichnungsberechtigungen

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Zeichnungsberechtigung bei einem Girokonto (HYPO NÖ) nicht aktualisiert war.

#### Contracting-Vertrag

Die aus den Contracting-Verträgen<sup>21</sup> mit der ARGE Aquacity Siemens GWT und daraus folgend mit der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien bestehenden Verbindlichkeiten (Salden per 31.12.2022: € 470.972,11 bzw.

<sup>20</sup> Weitere Erläuterungen unter Punkt 4.8.2 Tilgungsrücklagen

<sup>21</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2017

€ 780.805,29) scheinen nicht im Rechnungsabschluss auf. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes<sup>22</sup> weisen diese Verträge die Charakteristik von Finanzschulden auf (15 Jahre Laufzeit, Verzinsung, Zweck: Investitionsmaßnahmen)<sup>23</sup> und wären daher in einem eigenen Schuldennachweis (Nachweis 6d) zu erfassen.

#### 4.3.3 Kassenkredite

Der Bürgermeister war auf Grund der Bestimmungen des § 59 NÖ STROG in Verbindung mit Punkt 4.4. des Antrages zum Voranschlag 2022 ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen.

Der im § 59 NÖ STROG festgelegte theoretische Maximalbetrag für Kassenkredite lag 2022 bei € 44,581.640,--, das entsprach 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts<sup>24</sup>.

Die Liquiditätssituation der Stadt erforderte jedoch **keine Inanspruchnahme** eines Kassenkredites.

#### 4.4 Schuldenstand

Die im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (VRV, Anlage 6c) ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bankbestätigungen überein.

Der Schuldenstand erhöhte sich durch die Zuzählung aufgenommenen Darlehen gegenüber dem Vorjahr um rund € 38,8 Mio. und lag zum Stichtag 31.12.2022 bei € 157,2 Mio.

Berücksichtigt man dabei, dass für die endfälligen Darlehen (€ 52,3 Mio.) bereits Tilgungsrücklagen in Höhe von € 41,9 Mio. zu bilden waren, ergibt sich eine effektive Darlehensbelastung von € 115,3 Mio. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von € 2.064,--.

	2022	2021	2020	2019
<b>Schuldenstand lt. Rechnungsabschluss</b>				
Schulden	157.267.146	118.385.565	118.202.670	113.760.539
Pro Kopf-Verschuldung	2.815	2.119	2.132	2.069
<b>Schuldenstand unter Einbeziehung der Tilgungsrücklage</b>				
Tilgungsrücklage (Soll)	41.937.925	39.584.748	36.969.873	34.354.998
Schulden netto	115.329.221	78.800.817	81.232.797	79.405.541
Pro Kopf-Verschuldung	2.064	1.411	1.465	1.444

#### Innere Darlehen

Die aus Haushaltsrücklagen entnommenen inneren Darlehen waren im Nachweis nach § 66 (4) NÖ STROG vollständig dargestellt und betragen in Summe € 12,095.530,27.

Im Rechnungsjahr 2022 erfolgten weder Inanspruchnahmen noch Tilgungen. Sämtliche Rückzahlungsverpflichtungen wurden in das Jahr 2027 verschoben.<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Siehe auch Bericht des Stadtrechnungshofes zum Rechnungsabschluss 2020, Seite 18

<sup>23</sup> § 32 (3) VRV und Kontierungsleitfaden KDZ 2015, S. 154: „Unter Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die in einem formalen Schuldverhältnis mittel- bis langfristig zu dem Zweck eingegangen werden, der Gemeinde Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen.“

<sup>24</sup> Erträge des Ergebnisvoranschlags 2022: 222.908.200,--

<sup>25</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 2019, TOP 8

#### 4.5 Leasingverpflichtungen

Der Leasingspiegel (VRV, Anlage 6i) stellt die langfristigen Leasingverpflichtungen der Stadt dar. Es ist dabei zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden.

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses wurden sämtliche Leasingvorhaben als **Operating Leasing** eingestuft. Die Leasingvorhaben FF Wagram, Daniel-Gran-Volksschule, Schule Wagram, Fachhochschule St. Pölten und Tierheim St. Pölten weisen alle Merkmale eines **Finanzierungsleasings** auf und wären demnach gesondert zu erfassen sowie in der Vermögensrechnung mit dem Barwert unter MVAG 1422 darzustellen. Da diese Leasingverhältnisse jedoch von den jeweiligen Leasinggebern in deren Bilanzen ausgewiesen wurden, konnte keine Aktivierung im Rechnungsabschluss der Stadt erfolgen. Die Möglichkeit der bilanzmäßigen Erfassung über ein Nutzungsrecht nach IFRS 16<sup>26</sup> wurde nicht in Betracht gezogen.

#### 4.6 Haftungen

Die von der Stadt übernommenen Haftungen wurden mit den in den Bankbestätigungen ausgewiesenen Werten verglichen. Eine lückenlose Kontrolle war auf Grund differierender Datengrundlagen einzelner Kreditinstitute nicht möglich.

Der Stand an Haftungen stieg leicht von € 47,2 Mio. auf € 47,6 Mio., bedingt durch weitere Haftungsübernahmen der Stadt für die Immobilien St. Pölten GesmbH & CoKG. Im Jahr 2022 wurden Haftungen mit einer Gesamtsumme von rund € 11,6 Mio. für von der Stadt genutzte Objekte übernommen.

Die im Sinne der Verordnung über die Haftungsobergrenzen der Gemeinden 2019 (NÖ HOG 2019) wurde die Haftungsobergrenze zu 46 % ausgeschöpft.

#### 4.7 Beteiligungen

Die Beteiligungen der Stadt scheinen in der Vermögensrechnung unter MVAG-Code 104 mit ihrem aktuellen Beteiligungswert auf. Auf der Passivseite (MVAG-Code 1240) sind die allfällig zu bildenden Neubewertungsrücklagen auszuweisen.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Beteiligungen sind in den Anlagen 6j (unmittelbare Beteiligungen) und 6k (Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 %) nachzuweisen. Ein weiterer Nachweis ist auf Grund des § 66 (4) NÖ STROG zu erstellen.

Die Buchwerte der Beteiligungsanteile und der Neubewertungsrücklagen stimmen mit den in den Nachweisen dargestellten Werten überein.

---

<sup>26</sup> IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten bezüglich Leasingverhältnissen im Abschluss von Unternehmen, die nach IFRS (International Financial Reporting Standards) bilanzieren.

## Aktiva per 31.12.2022

<b>A.IV. Beteiligungen</b>		<b>76.374.554,28</b>
<b>A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen</b>		<b>75.786.889,08</b>
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	12.661.537,12	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	289.289,81	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG .....	55.243.467,14	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	1.126.889,21	
Hochschulen Holding GmbH .....	6.222.412,23	
Marketing St. Pölten GmbH .....	243.293,57	
<b>A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen</b>		<b>115.530,21</b>
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	67.810,04	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	47.720,17	
<b>A.IV.3. Beteiligungen an sonstigen Unternehmen</b>		<b>472.134,99</b>
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	472.134,99	
<b>A.IV.4. Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen</b>		<b>0,00</b>
kein Eintrag .....	0,00	

## Passiva per 31.12.2022

<b>C.IV. Neubewertungsrücklagen</b>		<b>3.764.471,11</b>
<b>C.IV.1. Neubewertungsrücklagen</b>		<b>3.764.471,11</b>
Fernwärme St. Pölten GmbH .....	1.646.596,10	
Immobilien St. Pölten GmbH .....	254.289,81	
Immobilien St. Pölten GmbH & CoKG.....	0,00	
Abfallbehandlung und -verwertung "Am Ziegelofen" GmbH .....	1.091.389,21	
Hochschulen Holding GmbH .....	0,00	
Marketing St. Pölten GmbH .....	222.293,57	
NÖ Kulturhauptstadt St. Pölten GmbH .....	45.027,91	
NÖ Landeshauptstadt Planung GesmbH .....	468.501,35	
NOE Central VerwertungsGesmbH .....	36.373,16	

Die im Besitz der Stadt befindlichen 10 % der Unternehmensanteile an der WWE Wohn- und Wirtschaftspark Entwicklungsges.m.b.H wurden zu einem Preis von € 580.748,40 verkauft<sup>27</sup>.

Im Jahr 2022 schütteten die

- Abfallbehandlung und –verwertung „Am Ziegelofen“ GmbH (€ 710.000,--), die
- NOE Central St. Pölten Verwertungs-GmbH (€ 25.936,--) und die
- NÖPLAN (€ 400.000,--)

Gewinnanteile aus.

<sup>27</sup> Beschluss des Gemeinderates vom 28 Februar 2022, TOP 2

## **4.8 Rücklagen**

### **4.8.1 Haushaltsrücklagen**

Die Summe der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen stieg um rund € 8 Mio. auf € 43,8 Mio. Die Rücklage für die Rückzahlung endfälliger Darlehen wurde um € 11 Mio. reduziert und gleichzeitig ein auf einem Festgeldkonto deponierter Betrag als zusätzliche Tilgungsrücklage ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage wurde auf € 10,2 Mio. angehoben. (Nachweis)

Den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen für Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft wurden in Vorjahren Beträge als innere Darlehen (€ 10,4 Mio.) entnommen. Der Rücklagenstand würde nach deren Rückführung auf € 54,2 Mio. ansteigen.

Der Rücklagenstand lt. Nachweis stimmt mit der Vermögensrechnung (MVAG 1230) überein.

### **Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2022**

In diesem Beschluss ist eine Rücklagenauflösung für die Bertha von Suttner-Privatuniversität in der Höhe von € 861.199,-- vorgesehen. Neben diesem Betrag wurden auch noch € 121.141,-- für einen Mietzuschuss aufgelöst, der für das Jahr 2023 vorgesehen ist, jedoch bereits am 15. Dezember 2022 überwiesen wurde.

### **Rückzahlung KIP-Zuschüsse**

Für den Kindergarten Mooshöfergasse mussten € 1.200.000,-- und für die VS Pottenbrunn € 500.020,-- an das BM für Finanzen an KIP-Zuschüssen rückgezahlt werden. Die Bedeckung dafür erfolgte aus der Rücklage 200. Der Gemeinderatsbeschluss wurde mit dem Rechnungsabschluss (siehe Vorbericht) herbeigeführt.

## 4.8.2 Tilgungsrücklage für endfällige Darlehen

Entwicklung der Tilgungsrücklage		
<b>Endfällige Darlehen per 31.3.2027</b>		<b>52.300.000,00</b>
DEPFA296457DS	23.900.000,00	
DEPFA296463DS	28.400.000,00	
<b>Höhe des anzusparenden Betrages lt. Ansparplan per 31.12.2022</b>		<b>41.840.500,56</b>
<b>Veranlagungen</b>		
<b>Aktive Finanzinstrumente (Buchwert)</b>	18.637.248,74	
DIP S1004	0,00	
HYPO Investmentbank AG	2.676.500,00	
DIP S1083	2.690.740,03	
HYPO Investmentbank AG	2.086.000,00	
OÖ Landesbank AG	3.000.000,00	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	5.626.434,06	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	511.494,01	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	511.494,01	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	511.494,01	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	511.546,31	
Sparkasse NÖ Mitte West AG	511.546,31	
<b>Zahlungsmittelreserven (Rücklage 150)</b>		
Sparkasse NÖ Mitte West AG	6.300.676,28	
<b>Girobestände</b>		
Festgeldkonto SPK	17.000.000,00	<b>41.937.925,02</b>
<b>Überdeckung</b>		<b>-97.424,46</b>

Die für die am 31. März 2027 endfälligen Darlehen anzusparenden Beträge sind in Finanzinstrumenten, Zahlungsmittelreserven bzw. einem Festgeldkonto vorhanden. Allfällige geringfügige Differenzen können sich durch Änderungen der Buchwerte der gehaltenen Finanzinstrumente ergeben.

Der in der Vermögensrechnung (MVAG 1230) ausgewiesene Stand an Haushaltsrücklagen per 31.12.2022 beträgt € 43.779.157,27. Dieser Betrag müsste nach den Bestimmungen des § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung als Zahlungsmittelreserve angelegt sein.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass ein im Nachweis über liquide Mittel – Kassenabschluss (Beilage 4) auf einem Festgeldkonto deponierte Betrag in Höhe von € 17 Mio. als Girobestand und nicht als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen ist.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass im § 7 Abs. 4 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung speziell auf die Bildung von Tilgungsrücklagen und die damit verbundene **Verpflichtung zur Bildung von Zahlungsmittelreserven** eingegangen wird.

### 4.8.3 Neubewertungsrücklagen

Siehe Punkt 4.7 Beteiligungen.

## 4.9 Rückstellungen

Die im Rückstellungsspiegel (Anlage 6q VRV) ausgewiesenen Beträge stimmen mit jenen der Vermögensrechnung (MVAG 143 und 153) überein.

Der Gesamtstand an langfristigen Rückstellungen sank um € 3,487.295,98 auf nunmehr € 119,360.620,46. Es wurden Rückstellungen für folgende Zwecke im Personalbereich gebildet:

- (kurzfristige) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube
- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
- Rückstellungen für Pensionen

### Abfertigungsrückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen sanken um 6,4 % auf nunmehr € 15,463.239,29. Auch die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen waren deutlich rückläufig.

### Pensionsrückstellungen

Im Jahr 2022 wurden Pensionsrückstellungen in der Höhe von € 6,969.385,60 (Saldo aus Zuführungen und Auflösungen) zugeführt und somit erfolgswirksam verbucht. Das entspricht 6,9 % des Standes per 1.1.2022. Der Stand an Pensionsrückstellungen erhöhte sich dadurch von rund € 88,1 Mio. auf € 95,1 Mio.

## 4.10 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Im Rechnungsabschluss 2021 bestanden Differenzen zwischen den Beständen des Vermögenshaushaltes und des Nachweises über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Anlage 6t). Im Zuge der Korrektur der Eröffnungsbilanz nach § 38 (8) VRV wurden diese Unterschiede durch Berichtigung bei den Umsätzen des Nachweises ausgeglichen, sodass im Rechnungsabschluss 2022 nunmehr Übereinstimmung zwischen Vermögenshaushalt und Nachweis bestand.

Die Saldenaufgliederungen einzelner Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden stichprobenartig auf ihre Plausibilität geprüft und für plausibel befunden. Eine tiefergehende Prüfung war auf Grund der zeitlichen Ressourcen nicht möglich.

## 4.11 Personalaufwand

	2021	2022	Veränderung absolut	in %
<b>Personalstand (nach Köpfen)</b>				
Beamte	22	19	-3	-13,6%
Vertragsbedienstete	1.113	1.152	39	3,5%
Lehrlinge	3	4	1	33,3%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und von der Stadt bezahlt	13	9	-4	-30,8%
Gemeindebedienstete, bei anderem Rechtsträger zugeteilt und vom Rechtsträger bezahlt	27	28	1	3,7%
<b>Summe der Bediensteten</b>	<b>1.178</b>	<b>1.212</b>	<b>34</b>	<b>2,9%</b>
<b>nach Vollbeschäftigtenäquivalent</b>	<b>1.017,8</b>	<b>1.047,0</b>	<b>29,2</b>	<b>2,9%</b>
<b>Personalaufwand</b>				
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, etc.)	45.393.133,32	46.324.040,86	930.907,54	2,1%
Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	11.031.477,86	11.118.484,28	87.006,42	0,8%
Sonstiger Personalaufwand	56.782,01	65.793,09	9.011,08	15,9%
<b>Personalaufwand Gesamt</b>	<b>56.481.393,19</b>	<b>57.508.318,23</b>	<b>1.026.925,04</b>	<b>1,8%</b>

Die Gesamtzahl der Bediensteten der Stadt stieg um 2,9 % an. Die Stadt beschäftigte mit Stichtag 31.12.2022 insgesamt 1.212 (Vorjahr: 1.178) Personen.

Die Zahl der BeamtInnen<sup>28</sup> sank gegenüber dem Vorjahr von 22 auf 19 Personen. Demnach stehen nur mehr 1,6 % (Vorjahr 1,9 %) der städtischen Bediensteten in einem pragmatischen Dienstverhältnis. Zum Stichtag bezogen 187 (Vorjahr: 200) Personen eine Beamtenpension (122 PensionistInnen und 65 Hinterbliebene).

Es standen vier (Vorjahr: drei) Lehrlinge in einem Ausbildungsverhältnis.

Die Anzahl der Bediensteten wuchs um 2,9 % an und die Lohnkostenerhöhung betrug durchschnittlich 3 %. Der Personalaufwand (ohne Rückstellungsbildungen bzw. –auflösungen) stieg dabei um 1,8 %, da viele Pensionierungen zu einem Ersatz „teurer“ Mitarbeiter führten.

## 4.12 Gebührenhaushalte, operative Gebarung

### Trinkwasserversorgung

Im Voranschlag für das Jahr 2022 wurde für den Bereich Trinkwasserversorgung ein Abgang in der operativen Gebarung von € 201.700,-- prognostiziert. Das Rechnungsergebnis brachte schließlich einen Überschuss von € 1,261.516,75. Ausschlaggebend dafür war, dass die veranschlagten Wasserbezugsgebühren deutlich höher als veranschlagt waren und die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen nicht veranschlagt waren.

### Abwasserbeseitigung

Ähnlich wie im Bereich Trinkwasserversorgung konnte statt einem veranschlagten Abgang von € 258.700,-- ein Überschuss in Höhe von € 1,210.842,42 erzielt werden, wobei die Verrechnung wesentlich geringerer interner Vergütungen für dieses Ergebnis hauptverantwortlich war.

<sup>28</sup> Ohne Universitätsklinikum (7 BeamtInnen, in der Zahl der bei anderem Rechtsträger zugeteiltem und vom Rechtsträger bezahltem Personal enthalten)

## Müllbeseitigung

Im Voranschlag 2022 wurde für den Bereich Müllbeseitigung ein Überschuss der laufenden Gebarung in Höhe von € 1,641.600,- veranschlagt. Nach Berücksichtigung budgetierten Einnahmen aus der Abfallbehandlungsabgabe, die dem allgemeinen Haushalt zufließt, wäre ein negatives Ergebnis zu erwarten gewesen. Das Rechnungsergebnis war schließlich um rund € 2,45 Mio. besser als prognostiziert. Mehrereinnahmen brachten vor allem die Veräußerung von Altstoffen und die Abfallbehandlungsabgabe. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Personalaufwendungen (ca. € 850.000,-) waren nicht veranschlagt und trugen so zu diesem Ergebnis bei.

### 4.13 Ertragsanteile, eigene Steuern und Finanzkraft

	RE 2020	RE 2021	RE 2022
<b>Gemeindesteuern</b>			
Grundsteuer A	100.466,15	97.296,69	<b>94.124,01</b>
Grundsteuer B	6.190.231,14	6.264.836,89	<b>6.285.615,32</b>
Kommunalsteuer	31.423.665,22	32.628.208,67	<b>35.426.591,74</b>
Kurzparkzonenabgabe	793.940,48	768.550,15	<b>813.911,42</b>
Lustbarkeitsabgabe	97.389,07	32.323,56	<b>313.268,93</b>
Hundesteuer	152.860,04	156.392,24	<b>151.738,11</b>
Gebrauchsabgabe	736.923,36	815.882,83	<b>745.392,06</b>
Nebenansprüche	4.549,63	23.652,14	<b>52.252,33</b>
Verwaltungsabgaben	436.252,36	355.794,28	<b>446.698,57</b>
Kommissionsgebühren	128.811,45	120.568,48	<b>158.876,99</b>
<b>Ertragsanteile</b>	<b>68.553.614,83</b>	<b>79.636.043,38</b>	<b>91.130.634,81</b>
<b>Finanzkraft</b>	<b>108.618.703,73</b>	<b>120.899.549,31</b>	<b>135.619.104,29</b>

Die Kommunalsteuer verzeichnete mit einem Plus von 8,6 % im Jahr 2022 einen deutlichen Zuwachs, der auf die durchschnittliche Gehaltssteigerung von 3 % und auf die Besserung der Situation am Arbeitsmarkt nach dem Höhepunkt der Corona-Krise zurückzuführen ist.

Augenscheinlich ist auch der Sprung bei den Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe, die durch die Abhaltung des Frequency-Festivals<sup>29</sup> wieder annähernd in den gewohnten Bereich kletterten.

Eine dynamische Entwicklung konnte auch bei den Ertragsanteilen festgestellt werden, die mit einem Plus von 14,4 % deutlich über den Erwartungen lagen. Im Budget 2022 wurde noch von rund € 81,1 Mio. ausgegangen.

Insgesamt gesehen lag die **Finanzkraft** der Stadt im Jahr 2022 erheblich über dem Vorjahresniveau und durch die Entwicklungen bei Kommunalsteuer und Ertragsanteilen auch wesentlich über dem erwarteten Ausmaß. Die Einbrüche auf Grund der Corona-Krise in den Jahren 2020 und 2021 konnten somit – zumindest größtenteils - aufgeholt werden.

<sup>29</sup> Die Lustbarkeitsabgabe für das Frequency wird dem Veranstalter in voller Höhe als Subvention refundiert (Beschluss des Gemeinderates vom 25. April 2022).

## 4.14 Abweichungen zum Vorjahr (Auszug)

VASt	RE 2021	RE 2022	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/08000,816000	3.955.047,77	<b>3.723.627,51</b>	-231.420,26	-5,9%	Pensionsersätze
2/25000,861000	458.598,18	<b>523.757,05</b>	65.158,87	14,2%	Landesförderung schul. Tagesbetreuung
2/32000,863000	1.130.823,77	<b>1.130.579,87</b>	-243,90	0,0%	Förderung Musikschule
2/56900,861000	604.727,47	<b>508.146,37</b>	-96.581,10	-16,0%	Personalkostenersatz Uniklinik St.Pölten
2/81700,852000	937.669,20	<b>1.006.363,40</b>	68.694,20	7,3%	Friedhofsgebühren
2/83100,810000	70.319,68	<b>111.045,67</b>	40.725,99	57,9%	Eintrittsgelder Citysplash
2/83300,810000	125.068,26	<b>524.666,68</b>	399.598,42	319,5%	Eintrittsgelder Aquacity
2/85000,810000	5.478.338,13	<b>6.685.332,34</b>	1.206.994,21	22,0%	Wasserabgaben
2/85100,852000	9.407.034,67	<b>9.509.885,69</b>	102.851,02	1,1%	Kanalbenützungsgebühren
2/85200,852***	9.636.000,93	<b>9.866.011,64</b>	230.010,71	2,4%	Müllgebühren
2/85930,810100	4.841.210,33	<b>5.223.570,10</b>	382.359,77	7,9%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim
2/91430,822000	153.000,00	<b>0,00</b>	-153.000,00	-100,0%	Gewinnentnahme Fernwärme St.Pölten GmbH
2/91430,827000	860.355,48	<b>756.096,59</b>	-104.258,89	-12,1%	Personalkosten Fernwärme St.Pölten GmbH
2/92000,831000	6.264.836,89	<b>6.285.615,32</b>	20.778,43	0,3%	Grundsteuer B
2/92000,833100	32.628.208,67	<b>35.426.695,20</b>	2.798.486,53	8,6%	Kommunalsteuer
2/92000,850000	2.205.274,31	<b>1.641.874,20</b>	-563.400,11	-25,5%	Interessentenbeiträge
2/92500,859000	79.636.044,38	<b>91.237.303,39</b>	11.601.259,01	14,6%	Ertragsanteile
2/94100,860000	1.232.085,42	<b>1.261.233,11</b>	29.147,69	2,4%	Finanzzuweisungen
<b>Ausgaben (ohne Abschlussdispositionen)</b>					
Personalaufwand	56.481.393,19	<b>57.520.712,59</b>	1.039.319,40	1,8%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	7.717.312,85	<b>16.455.775,92</b>	8.738.463,07	113,2%	
1/08000,760000	10.671.241,96	<b>10.643.439,17</b>	-27.802,79	-0,3%	Pensionen
1/22000,729000	2.413.620,00	<b>2.362.740,00</b>	-50.880,00	-2,1%	Berufsschulfondsbeitrag
1/28000,757300	700.000,00	<b>1.846.199,00</b>	1.146.199,00	163,7%	Zuschüsse an Bertha von Suttner Privatuni
1/32200,757100	815.757,60	<b>688.841,58</b>	-126.916,02	-15,6%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/41900,751100	14.764.409,12	<b>14.399.512,87</b>	-364.896,25	-2,5%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/43900,751100	2.810.220,75	<b>2.747.510,40</b>	-62.710,35	-2,2%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/56200,751000	21.034.716,61	<b>20.806.421,08</b>	-228.295,53	-1,1%	NÖKAS-Beitrag
1/56200,752000	2.814.017,53	<b>2.851.064,79</b>	37.047,26	1,3%	NÖGUS-Standortbeitrag
1/69000,755000	2.407.349,47	<b>2.160.000,00</b>	-247.349,47	-10,3%	LUP
1/84620,614000	46.710,13	<b>101.894,64</b>	55.184,51	118,1%	Sanierung VAZ
1/85000,612000	859.527,82	<b>960.810,95</b>	101.283,13	11,8%	Instandhaltung Wasserrohrnetz
1/85100,612000	1.980.909,18	<b>267.701,12</b>	-1.713.208,06	-86,5%	Sanierung Kanalnetz
1/91410,786000	6.060.000,00	<b>5.671.000,00</b>	-389.000,00	-6,4%	Gesellschafterzuschuss Immo
1/91440,781000	2.854.000,00	<b>2.790.000,00</b>	-64.000,00	-2,2%	Zuschuss Marketing St.Pölten GmbH
1/91450,755000	794.500,00	<b>949.000,00</b>	154.500,00	19,4%	Zuschuss Kulturhauptstadt GmbH
Energiebezüge	2.803.655,69	<b>4.444.437,75</b>	1.640.782,06	58,5%	
Immobilien	6.175.561,62	<b>6.493.575,82</b>	318.014,20	5,1%	Mieten, BK und Verwaltungskosten

## 4.15 Abweichungen zum Voranschlag (Auszug)

VASt	VA 2022	RE 2022	Abweichung	in %	Erläuterung
<b>Einnahmen</b>					
2/08000,816000	3.850.000,00	3.723.627,51	-126.372,49	-3,3%	Pensionsersätze
2/25000,861000	480.000,00	523.757,05	43.757,05	9,1%	Kostenersätze schulische Tagesbetreuung
2/32000,863000	1.020.000,00	1.130.579,87	110.579,87	10,8%	Förderung Musikschule
2/83300,810000	250.000,00	524.666,68	274.666,68	109,9%	Eintrittsgelder Aquacity
2/85930,810100	6.100.000,00	5.223.570,10	-876.429,90	-14,4%	Leistungserlöse Seniorenwohnheim Stadtwald
2/92000,831000	6.450.000,00	6.285.615,32	-164.384,68	-2,5%	Grundsteuer B
2/92000,833100	33.000.000,00	35.426.695,20	2.426.695,20	7,4%	Kommunalsteuer
2/92000,837000	450.000,00	313.268,93	-136.731,07	-30,4%	Lustbarkeitsabgabe
2/92000,835*	1.090.000,00	813.911,42	-276.088,58	-25,3%	Kurzparkzonenabgabe
2/92000,850000	1.250.000,00	1.641.874,20	391.874,20	31,3%	Interessentenbeiträge
2/92500,859000	81.084.000,00	91.237.303,39	10.153.303,39	12,5%	Ertragsanteile
<b>Ausgaben (ohne Abschlussdispositionen)</b>					
Personalaufwand	59.049.300,00	57.520.712,59	-1.528.587,41	-2,6%	nur finanzierungswirksamer Personalaufwand
Schuldendienst	16.737.300,00	16.455.775,92	-281.524,08	-1,7%	
Immo	6.671.100,00	6.493.575,82	-177.524,18	-2,7%	Miete, BK und Verwaltungstangente
Energiebezüge	3.709.500,00	4.444.437,75	734.937,75	19,8%	
1/08000,760000	10.900.000,00	10.643.439,17	-256.560,83	-2,4%	Pensionen
1/21200,752000	2.276.000,00	1.795.920,19	-480.079,81	-21,1%	Schulgemeindeverbandsumlage
1/28000,757300	150.000,00	1.846.199,00	1.696.199,00	1130,8%	Zuschüsse an Bertha von Suttner Privatuni
1/32200,757100	710.000,00	688.841,58	-21.158,42	-3,0%	Förderungen NÖ Kulturszene
1/32200,757200	250.000,00	240.881,21	-9.118,79	-3,6%	Förderungen Festivals
1/32400,755000	1.615.100,00	1.462.741,32	-152.358,68	-9,4%	Förderung Landestheater
1/41900,751100	14.890.000,00	14.399.512,87	-490.487,13	-3,3%	Sozialhilfeverbandsumlage
1/43900,751100	2.841.000,00	2.747.510,40	-93.489,60	-3,3%	Jugendwohlfahrtsumlage
1/51910,*****	100.000,00	578.005,39	478.005,39	478,0%	COVID-Maßnahmen
1/56200,751000	21.237.000,00	20.806.421,08	-430.578,92	-2,0%	NÖKAS-Umlage
1/69000,755000	2.200.000,00	2.160.000,00	-40.000,00	-1,8%	Zuschuss LUP
1/91410,786000	5.792.000,00	5.671.000,00	-121.000,00	-2,1%	Zuschuss Immo

## 5 Kennzahlen

### 5.1 Analyseverfahren

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt verwendete der Stadtrechnungshof das an die VRV 2015 angepasste Kennzahlenset (Quicktest) des KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung.

Der bisherige, auf der finanzwirtschaftlichen Rechnung basierende Quicktest wurde auf sieben Kennzahlen erweitert, um auch die Komponenten des Ergebnis- und Vermögenshaushalts zu berücksichtigen.

Das Kennzahlenset im Überblick:

#### **Ertragskraft**

Nettoergebnisquote (NEQ)

#### **Finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität**

Freie Finanzspitze (FSQ)

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

#### **Verschuldung**

Verschuldungsdauer (VSD)

Schuldendienstquote (SDQ)

#### **Vermögensdeckung**

Nettovermögensquote (NVQ)

#### **Substanzerhaltung**

Substanzerhaltungsquote (SEQ)

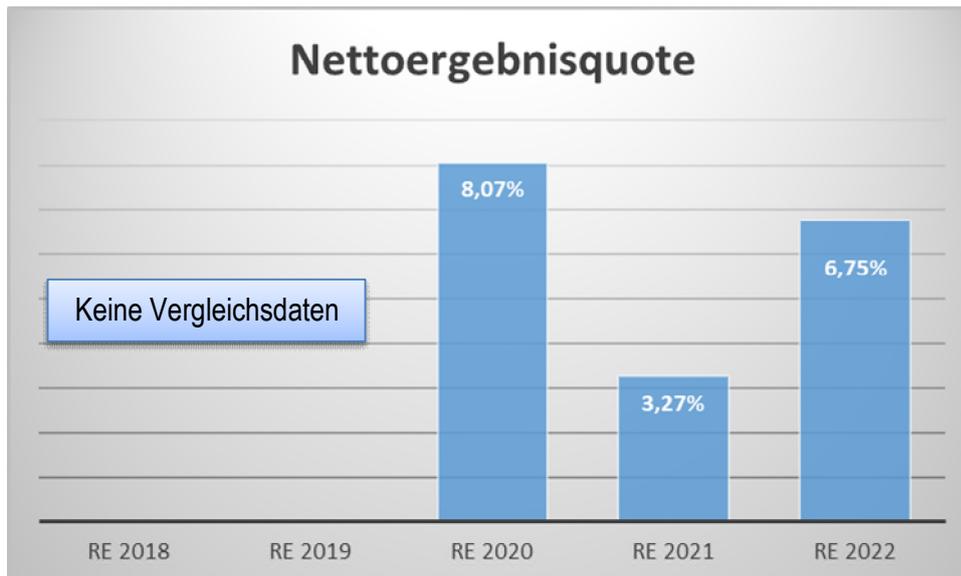
Die Kennzahlen NEQ, NVQ und SEQ beruhen auf Daten des nunmehrigen Vermögenshaushalts. Eine Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2020 ist daher nicht gegeben. Bei den Kennzahlen FSQ, EFQ, VSD und SDQ basiert die Berechnung auf Daten, die auch in der Verwaltungskameralistik vorhanden waren. Ein Vergleich ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch geänderte Zuordnungskriterien geringfügige Abweichungen entstehen können.

## 5.2 Nettoergebnisquote (NEQ)

Die Kennzahl Nettoergebnisquote (NSQ) zeigt, wie weit mit den laufenden / operativen Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur finanziert werden können.

Berechnungsformel:

$$\text{NEQ} = \frac{\text{Nettoergebnis (MVAG SA0) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 2121)}}{\text{Summe Aufwendungen (MVAG 22)}} \times 100$$



Interpretation:

Ein positiver Wert heißt, dass der Gemeinde im Ergebnishaushalt ein Überschuss verbleibt. Ein negativer Wert sagt aus, dass dies nicht der Fall ist, entweder, weil die Mittelausstattung unzureichend für das Leistungsportfolio inkl. Infrastruktur ist oder dieses zu groß ist, um mit den bestehenden Erträgen bedeckt zu werden.

### 5.3 Freie Finanzspitze Quote (FSQ)

Die Kennzahl Quote freie Finanzspitze – FSQ zeigt das Ergebnis der fortdauernden Gebarung (= laufende Gebarung unter zusätzlicher Berücksichtigung der laufenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an. Die Kennzahl zeigt daher, wie hoch der finanzielle Spielraum für neue Projekte und Investitionen inkl. allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden ordentlichen Tilgungsverpflichtungen ist.

Berechnungsformel:

$$\text{FSQ} = \frac{\text{Saldo aus der operativen Gebarung abzgl. Tilgungen (MVAG SA1 abzgl. MVAG 36) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}{\text{Summe Einzahlungen operative Gebarung (MVAG 31) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}} \times 100$$



Bei der Interpretation der Kennzahlenergebnisse ist Folgendes zu beachten:<sup>30</sup>

- Ein Rückgang ist ein Hinweis darauf, dass immer weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.
- Je näher ein positiver Wert in Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin, um künftige Handlungsspielräume für eine Gemeinde zu erhalten.
- Ein Wert unter null zeigt, dass die fortdauernde Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar ist.

Eine FSQ, die höher ist als 15 Prozent, ist ein sehr gutes Ergebnis. Eine FSQ unter 0 ist als negativ zu bewerten.

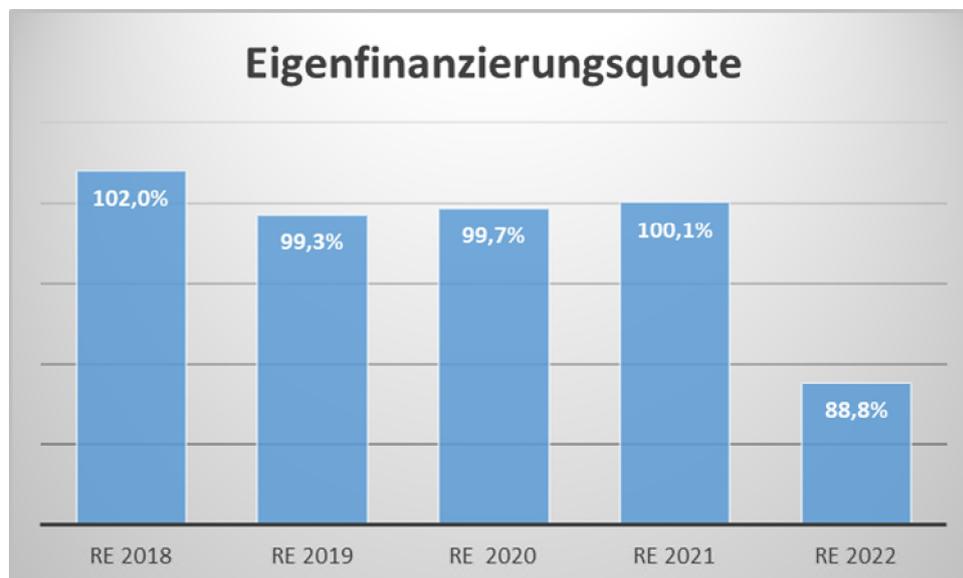
<sup>30</sup> Interpretation des KDZ, <https://www.offenerhaushalt.at/finanzielle-leistungsfähigkeit>

## 5.4 Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote – EFQ zeigt, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch laufende Einnahmen und Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen gedeckt werden.

Berechnungsformel:

$$\text{EFQ} = \frac{\text{Einzahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 31 + MVAG 33)}}{\text{Auszahlungen operative Gebarung + investive Gebarung (MVAG 32 + MVAG 34)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 Prozent oder darüber, sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb wie auch den Vermögensaufbau mit Eigenmitteln im weiteren Sinn zu finanzieren. Unter Eigenmitteln im weiteren Sinn sind Einnahmen aus der laufenden Gebarung (eigene Steuern, Ertragsanteile, Gebühren etc.) und Einnahmen aus der Vermögensgebarung (z.B. Vermögensverkäufe) zu verstehen. Werte über 100 Prozent sind daher ein Indiz für eine Reduktion der Schulden bzw. für den Aufbau von Rücklagen.

- Werte unter 100 Prozent zeigen an, dass zur Finanzierung der Ausgaben Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig ist.
- Ein kontinuierlicher Rückgang der EFQ zeigt, dass die Eigenfinanzierungskraft nachhaltig geringer wird und sich die finanziellen Spielräume der Gemeinde verringern. Eine Konsolidierung der laufenden Gebarung oder eine Reduktion der Investitionstätigkeit können zu einer verbesserten Eigenfinanzierungskraft beitragen.
- Die EFQ sollte langfristig bei 100 Prozent liegen. Werte über 105 Prozent sind sehr gut. Ist die EFQ geringer als 90 Prozent, so ist das ein negatives Ergebnis.

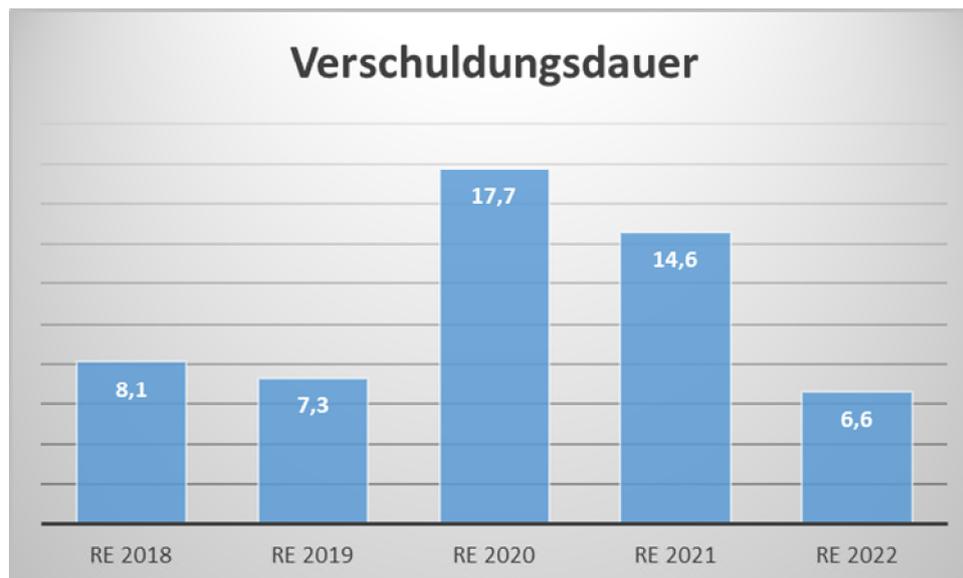
## 5.5 Verschuldungsdauer (VSD)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Die Verschuldungsdauer zeigt, wie lange auf Basis des durchschnittlichen Saldos der laufenden Gebarung die Rückzahlung der bestehenden schuldähnlichen Verpflichtungen dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird demnach angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden. Sie zeigt an, wie viele Jahre unter diesen Umständen für die vollständige Tilgung aller Schulden und schuldähnlichen Verpflichtungen gebraucht würden.

Berechnungsformel:

$$\text{VSD} = \frac{\text{Fremdmittel lt. Vermögensrechnung abzgl. liquide Mittel (MVAG 14 + MVAG 15 - MVAG 115)}}{\text{Saldo aus der operativen Gebarung (MVAG SA1) - Kapitaltransfers aus Bedarfszuweisungen (Konto 871/MVAG 3121)}}$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

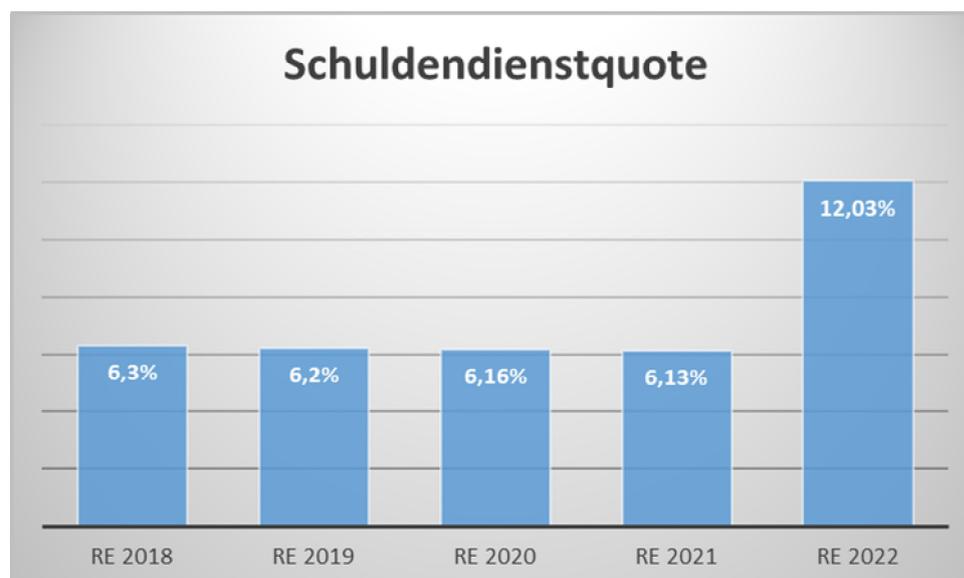
Die VSD ist ein zentraler Indikator für das Ausmaß der Verschuldung. Werte unter 3 Jahren sind ausgezeichnet, über 25 Jahre schlecht. Zusätzlich ist es positiv zu bewerten, wenn sich die Verschuldungsdauer kontinuierlich verringert bzw. negativ, wenn sie stetig steigt.

## 5.6 Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Teil der Abgaben (= Einnahmen aus eigenen Steuern, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst aufzuwenden ist.

Berechnungsformel:

$$\text{SDQ} = \frac{\text{Schuldendienst (MVAG 3241 + MVAG 361)}}{\text{Abgabenerträge (MVAG 3111 + MVAG 3112 + MVAG 3113)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Öffentliche Abgaben sind Einnahmen, für die keine unmittelbare Gegenleistung erbracht werden muss. Die Schuldendienstquote zeigt, wie groß der Anteil dieser Einnahmen ist, der für den Schuldendienst verwendet werden muss. Unter Schuldendienst sind sowohl Zinszahlungen als auch ordentliche Tilgungen zu verstehen. Im weiteren Sinn kann man auch Leasingraten zum Schuldendienst zählen. Werden Haftungen für Gesellschaften übernommen, so sind auch Mietzahlungen (etwa bei Immobilien-Gesellschaften) oder sonstige Zuschüsse an diese Gesellschaften indirekt als Schuldendienst anzusehen. Schließlich sind für die Berechnung noch so genannte Ersätze zu berücksichtigen (abzuziehen), da beispielsweise die Länder im Einzelfall einen Teil des Schuldendienstes einer Gemeinde in Form von Ersätzen rückerstatten.

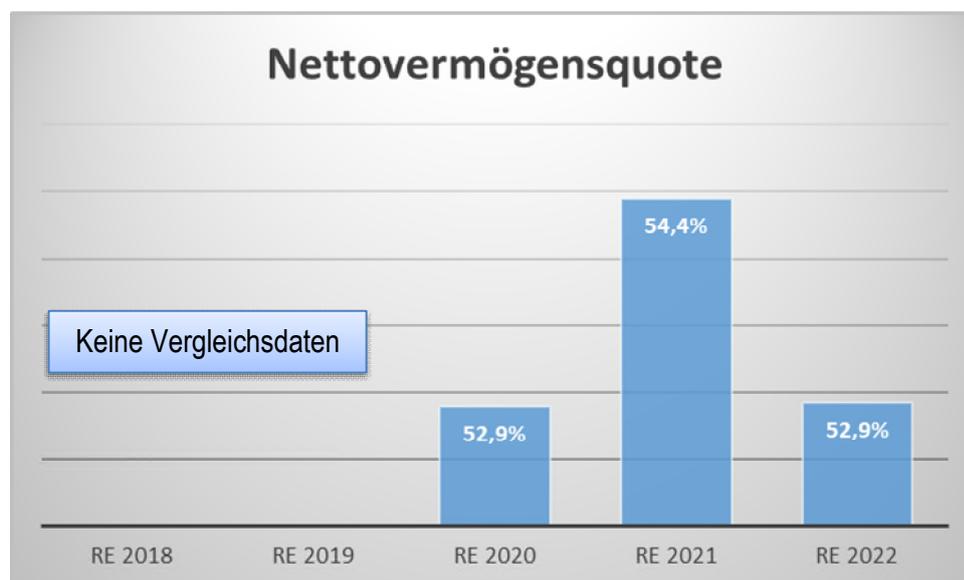
Je geringer die Schuldendienstquote ist, desto größer ist der finanzielle Spielraum einer Gemeinde und desto besser ist diese Kennzahl zu bewerten. Werte unter 10 Prozent sind positiv, Werte über 25 Prozent negativ. Es ist empfehlenswert den Schuldendienst inkl. laufender Leasingverpflichtungen, Mietzahlungen, Tilgungs- und Gesellschafterzuschüssen an Gesellschaften für die Haftungen bestehen zur Berechnung der Kennzahl heranzuziehen.

## 5.7 Nettovermögensquote (NFQ)

Die Kennzahl zeigt, wie weit das Vermögen mit eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Berechnungsformel:

$$\text{NVQ} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)} \\ (\text{MVAG 12} + \text{MVAG 13})}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)} \\ (\text{MVAG 10} + \text{MVAG 11})} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

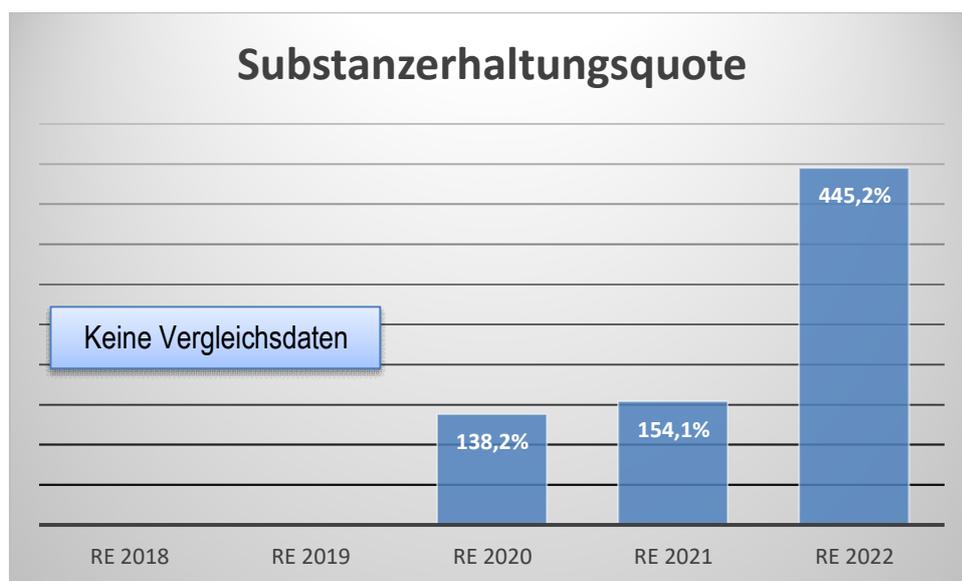
Die Nettovermögensquote zeigt das Verhältnis des Nettovermögens zum Gesamtvermögen. Für die Beurteilung der nachhaltigen Entwicklung des Vermögens ist eine Zeitreihenanalyse von mehreren Jahren zweckmäßig. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung sollte die Kennzahl im Zeitverlauf zumindest eine stabile, besser eine kontinuierlich verbessernde Nettovermögensquote darstellen.

## 5.8 Substanzerhaltungsquote (SEQ)

Die Kennzahl beurteilt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen und Instandhaltungen die Vermögenssubstanz erhalten.

Berechnungsformel:

$$\text{SEQ} = \frac{\text{Investitionen (MVAG 341)}}{\text{Abschreibungen (Konto 680 + 681) + Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellem Vermögen (Konto 683)}} \times 100$$



Interpretation des Kennzahlenwertes:

Liegt der Wert bei 100 oder darüber, werden die Abschreibungen und der Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten durch die getätigten Investitionen kompensiert bzw. überkompensiert, d.h. die Substanz des Sachanlagevermögens bleibt erhalten bzw. wird vermehrt.

Werte unter 100 zeigen an, dass die getätigten Investitionen nicht ausreichen, um die Abschreibungen und den Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten zu kompensieren, d.h. die Substanz des Vermögens wird weniger bzw. das Sachanlagevermögen wird verkonsumiert.

Liegt die Substanzerhaltungsquote dauerhaft unter 100 Prozent, so sind Maßnahmen einzuleiten. Es zeigt an, dass das Sachanlagevermögen durch die aktuelle Generation verkonsumiert wird und dadurch für künftige Generationen nicht mehr zur Verfügung steht.

## 5.9 Haushaltspotenzial

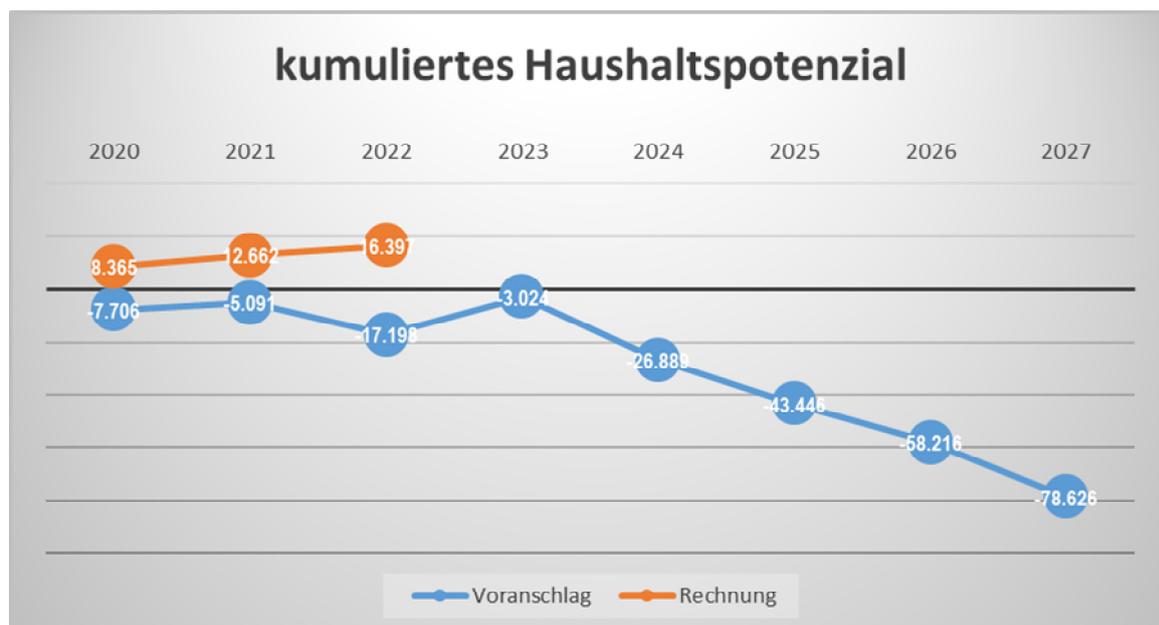
Das Haushaltspotenzial ist die Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Bestimmungen über die Darstellung im Rechnungsabschluss und die Berechnung dieser Kennzahl finden sich im

- § 54 (11) NÖ STROG (Begriffsbestimmung)
- § 66 (4) NÖ STROG und § 2 (1) NÖ GHVO (Beilage zum Rechnungsabschluss)
- § 5 GHVO (Berechnung)

Das Haushaltspotenzial gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeindehaushalte wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse bzw. Fehlbeträge einfach abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Vor allem aber soll die Darstellung der Entwicklung des Haushaltspotenzials in der mittelfristigen Finanzplanung frühzeitig auf mögliche Entwicklungsproblematiken hinweisen.

Ist das Haushaltspotenzial in der mittelfristigen Finanzplanung negativ bzw. die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht und Kassenkredit überzogen, haben Kommunen dem Land (Abt. Gemeinden) ein Haushaltssanierungskonzept vorzulegen.



Das Haushaltspotenzial der Stadt St. Pölten weist in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 bis 2022 positive Werte aus. Im Haushaltsjahr 2022 verringert sich das kumulierte Haushaltspotenzial durch Rücklagenbewegungen.

## 5.10 Beurteilung der Kennzahlen

Kennzahl	Bezeichnung	RE 2021	RE 2022
<b>Ertragskraft</b>			
NEQ	Nettoergebnisquote	3,3%	6,7%
<b>Zahlungsfähigkeit / Liquidität</b>			
FSQ	Freie Finanzspitze Quote	4,2%	9,5%
EFQ	Eigenfinanzierungsquote	100,1%	88,8%
<b>Ausmaß der Verschuldung</b>			
VSD	Verschuldungsdauer (in Jahren)	15	7
SDQ	Schuldendienstquote	6,1%	12,0%
<b>Vermögensdeckung und Erhaltung der Vermögenssubstanz</b>			
NVQ	Nettovermögensquote	54,4%	52,9%
SEQ	Substanzerhaltungsquote	154,1%	445,2%

Die steigende **Nettoergebnisquote** lässt auf eine geringfügige Entspannung der knappen Finanzmittel hin, die positive **Quote der freien Finanzspitze** zeigt, dass nach wie vor Überschüsse aus der laufenden Gebarung für Investitionen verwendet werden können. Die Kennzahlen des Ausmaßes der **Verschuldung** sind ebenfalls als positiv zu bewerten. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass beträchtliche Schulden in Tochtergesellschaften (z.B. Immobilien St. Pölten GesmbH & Co KG) ausgelagert wurden.

Anzeichen für die enorme Investitionstätigkeit ist die Kennzahl der **Eigenfinanzierungsquote**, die negativ zu beurteilen ist. Die sehr hohe **Substanzerhaltungsquote** zeigt ebenfalls an, dass derzeit deutlich mehr investiert wird als Substanzverluste (Abschreibungen) gegeben sind.

Das Kennzahlenset des KDZ bescheinigt der städtischen Gebarung in Summe gesehen eine zufriedenstellende Lage.

Haushaltspotenzial	2020	2021	2022
<b>Voranschlag</b>	-7.706	-5.091	-17.198
<b>Rechnung</b>	8.365	12.662	16.397

Das **kumulierte Haushaltspotenzial** entwickelte sich in den letzten Jahren deutlich besser als in den Voranschlägen dargestellt. Der positive Trend konnte auch im Jahr 2022 fortgesetzt werden.

Da das Budget 2023 für die kommenden Jahre in der mittelfristigen Finanzplanung massive Rückgänge und anhaltend negative Werte vorsieht<sup>31</sup>, wäre die Erstellung eines **Haushaltskonsolidierungskonzepts** erforderlich (siehe auch Vorbericht zum Rechnungsabschluss, Seite 5).

<sup>31</sup> Bei der Ermittlung des kumulierten Haushaltspotenzials für 2027 wurden im Voranschlag 2023 (Seite 499) die Ansparbeträge für endfällige Darlehen in Höhe von € 52,3 Mio. nicht berücksichtigt (lt. VA 2023: -€ 130,926.842,--)

## 6 Zusammenfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 wurde vom Geschäftsbereich Finanzen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Fristen erstellt und dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

Der Stadtrechnungshof prüfte den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 vor allem im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, analysierte Teilbereiche des Haushalts und stellte anhand von Kennzahlen die finanzielle Lage der Stadt dar.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Inhalt und die Gliederung des Rechnungsabschlusses, vornehmlich der VRV 2015, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes und der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung wurden in den wesentlichen Punkten eingehalten. Differenzen im Anlagenspiegel und in der durchlaufenden Gebarung werden im Zuge einer für das Jahr 2022 vorgesehenen Korrektur der Eröffnungsbilanz infolge von Bewertungsänderungen beseitigt.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass wiederum nicht alle Rücklagenbewegungen vom Gemeinderat beschlossen wurden.

Die abgeleiteten Kennzahlen ließen ein weitgehend stabiles Bild für den Rechnungsabschluss 2022 erkennen. Die Eigenfinanzierungsquote, die Schuldendienstquote und auch die Substanzerhaltungsquote signalisieren jedoch eine überaus intensive Investitionstätigkeit, die trotz der momentan guten Finanzlage für die nächsten Jahre auf mögliche finanzielle Engpässe hindeuten. Das Haushaltspotenzial wies ein positives Ergebnis aus und lag damit erheblich über dem prognostizierten (negativen) Wert.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc



